

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

Bereich
Wirtschafts- und Steuerpolitik

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007)“
BT-Drucksache 16/2712 vom 25.09.2006**

**anlässlich der
Öffentlichen Anhörung
vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
am Montag, 16. Oktober 2006, 11 – 14 Uhr, Berlin
Platz der Republik 1
Reichstagsgebäude**

Berlin, 16. Oktober 2006



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Bereich Wirtschafts-
und Steuerpolitik

Verantwortlich:
Claus Matecki

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Dr. Hartmut Tofaute
Tel.: 0 30/2 40 60-727
Fax: 0 30/2 40 60-218
E-Mail: carina.ortmann@dgb.de

Stellungnahme des DGB zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007“ (JStG 2007)

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Der Entwurf dieses Gesetzes konnte erst Anfang Oktober eingesehen werden. Da hier eine große Anzahl verschiedener steuerrechtlicher Maßnahmen zur Änderung vorgeschlagen werden, die im DGB verschiedene Vorstandsbereiche betreffen, war die Zeit bis zur Sitzung des Finanzausschusses insgesamt zu knapp bemessen, um eine detaillierte Prüfung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung wie für die Erfassung bestimmter Arbeitgeberzahlungen an betriebliche Versorgungssysteme als Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit. Hierzu sind zum Teil komplizierte tarifpolitische und gesetzliche Sachverhalte zu überprüfen, was auf Grund der gegenwärtig laufenden Vorbereitungen für die nächsten Tarifverhandlungen in so kurzer Zeit nicht umfassend bewerkstelligt werden konnte. Wir bemühen uns, die noch fehlenden Stellungnahmen nachzureichen.

Aber auch die Tatsache, dass in enger zeitlicher Umgebung zu dieser Anhörung andere Anhörungen stattfinden, wie z. B. die ebenfalls für den 16.10.2006 terminierte Anhörung zur Gesundheitsreform und die für den 18.10.2006 festgesetzte Anhörung zur europäischen Unternehmensrechtsreform erschweren eine fachgerechte Untersuchung des Jahressteuergesetzes 2007 enorm. Man kann vor diesem Hintergrund die Terminarbeiten der Bundesregierung zumindest nicht als professionell bezeichnen.

2. Zur Zielsetzung, zum Charakter und zu fiskalischen Auswirkungen des JStG 2007

Nach der Begründung der Bundesregierung im allgemeinen Teil sollen mit dem Jahressteuergesetz 2007, zahlreiche fachlich zwingend erforderliche steuerrechtliche Änderungen umgesetzt werden, die auf Grund des vorzeitigen Endes der 15. Legislaturperiode im Jahr 2005 nicht mehr verwirklicht werden konnten. „Dazu gehören insbesondere steuerrechtliche Änderungen als Reaktion auf BFH-Rechtsprechung, Anpassungen an das Gemeinschaftsrecht, Umsetzung von Forderungen des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages sowie rein redaktionelle Änderungen, wie zum Beispiel die Korrektur fehlerhafter Verweise (Bundestag-Drucksache 16/2712, Seite 62).“ Mit der Änderung bei der betrieblichen Altersvorsorge soll zudem auf neuere BFH-Rechtsprechung reagiert werden.

Das Gesetz verfolgt somit nicht eine ganzheitliche politische Linie wie man dies zum Beispiel für das Haushaltsbegleitgesetz 2006 oder das Steueränderungsgesetz 2007 unterstellen konnte. Die einzelnen steuerrechtlichen

Änderungen verfolgen zum Teil sehr unterschiedliche Zielsetzungen. Gemeinsam ist ihnen allenfalls, das hier in zusammengefasster Form bisher nicht fertig gestellte Gesetzesvorhaben vollendet bzw. korrigiert werden sollen. Ein solches Vorgehen gehört zum normalen Standard der Arbeit von Regierungen und Gesetzgeber.

Neben den erwähnten Regelungen bezüglich der betrieblichen Altersversorgung werden von der Regierung in diesem Gesetzentwurf unter anderem folgende Neuerungen hervorgehoben:

- Regelung zur korrespondierenden Besteuerung von verdeckten Gewinnausschüttungen;
- Pauschalierung der Einkommenssteuer bei Sachzuwendungen;
- Einführung eines Prüfungsrechts der Finanzbehörden bei Jahressteuerbescheinigung, die von Kreditinstituten ausgestellt werden;
- Anpassung der Steuerberatergebührenverordnung entfallene und neu hinzukommende Gebührentatbestände;
- Änderung der Vorschriften für die Bedarfsbewertung im Bewertungsgesetz und im Baugesetzbuch.

Eine Bezifferung der fiskalischen Wirkungen all dieser im JStG 2007 angestrebten Änderungen ist nach Darstellung der Bundesregierung in ihrer Gesamtheit nicht möglich (a. a. O., Seite 64). Die meisten Maßnahmen hätten entweder lediglich klarstellenden Charakter oder führten tendenziell zu nicht bezifferbaren Mehr- oder Mindereinnahmen. Ausgenommen von dieser Aussage sind nur zwei Posten:

Zum einen die zunehmende Steuerfreistellung von Arbeitgeberzuwendungen an eine nicht kapitalgedeckte Pensionskasse (§ 3 Nr. 56 EStG) mit einem Steuerausfall von 520 Mio. Euro (volle Jahreswirkung) bei Lohnsteuer und Solizuschlag. Zum anderen bei der Einführung einer Pauschalbesteuerung von Sonderzahlung mit 15 %, die mit Mehreinnahmen bei Lohnsteuer und Solizuschlag in Höhe von 320 Mrd. Euro (volle Jahreswirkung) verbunden ist. Insgesamt beziffert die Bundesregierung die finanziellen Auswirkungen dieser beiden Maßnahmen auf 190 Mio. Euro Steuerausfall (volle Jahreswirkung). Davon entfallen auf die Lohnsteuer 180 Mio. und auf den Solizuschlag 10 Mio. Euro.

3. Bewertung ausgewählter Maßnahmen des JStG 2007

3.1. Einführung einer Pauschalbesteuerungspflicht für Sonder- und Gegenwertzahlungen sowie Sanierungsgelder der Arbeitgeber an kommunale, kirchliche und betriebliche Zusatzversorgungsklassen (Art. 1 Nr. 12: § 19 Abs. 1 Nr. 3 EStG und Art. 1 Nr. 28: § 40b EStG)

Durch die Neufassung des § 19 Abs. 1 EStG wird der Begriff der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit um alle Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers an betriebliche Versorgungssysteme (Pensionsfonds, Pensionskasse, direkt Versicherung) erweitert. Zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit sollen zukünftig auch Sonder- und Gegenwertzahlungen gehören, die der Arbeitgeber neben den laufenden Beiträgen und Zuwendungen an eine Versorgungseinrichtung leistet. Für diese Sonder- und Gegenwertzahlungen sowie für Sanierungsgelder des Arbeitgebers wird eine Pauschalbesteuerungspflicht von 15 % eingeführt.

Die Bewertung dieses Vorhabens durch den DGB-Bundesvorstand wird nachgereicht.

3.2. Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung für laufende Zuwendungen des Arbeitgebers zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung der Arbeitnehmer (Art. 1 Nr. 2d: § 3 Nr. 56 EStG und Art. 1 Nr. 14 a: § 22 Nr. 5 EStG)

Analog zur kapitalgedeckten Altersversorgung soll nunmehr auch ein langfristig gestreckter stufenweiser Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung bei der nicht kapitalgedeckten Altersversorgung der Arbeitnehmer eingeleitet werden. Dazu wird eine betragsmäßig begrenzte Steuerfreiheit für Zuwendungen des Arbeitgebers an umlagefinanzierte Versorgungssysteme, insbesondere die VBL, eingeführt. Die Steuerfreiheit soll zunächst 1 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen und dann bis zum Jahr 2025 stufenweise auf maximal 4 % ansteigen. Die durch steuerfreie Zuwendungen erworbenen Versorgungsleistungen werden dann in der Auszahlungsphase nachgelagert besteuert.

Die Bewertung dieses Vorhabens durch den DGB-Bundesvorstand wird nachgereicht.

3.3. Ausweitung der Verlustberechnungsbeschränkung auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (Art. 1 Nr. 12b: § 29 Abs. 2b – neu – EStG)

Während sich die beiden vorstehend behandelten Gesetzesänderungen im wesentlichen auf Neuregelungen bei der betrieblichen Altersvorsorge richteten, ist die Ausweitung der Verlustverrechnungsbeschränkung auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen mehr als Maßnahme gegen kostspielige Steuergestaltungen anzusehen.

Verlustverrechnungsbeschränkungen des § 15b EStG sollen nunmehr auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen ausgeweitet werden. Nachdem bereits Verlustzuweisungen aus Beteiligungen an geschlossenen Fonds (insbesondere Medien- oder Energiefonds) seit Ende 2005 nur noch mit anderen positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden dürfen, sollen mit dieser neuen Regelung weitere Steuerstundungsmodelle vermieden werden. Es soll insbesondere die Möglichkeit unterbunden werden, Verlustzuweisungen aus der Fremdfinanzierung von Wertpapierkäufen mit anderen positiven Einkünften zu ver-

rechnen. Derartige Zinskonstruktionen, die (wie z. B. die Deutsche Bank mit Smart Invest praktiziert) von den Banken seit einiger Zeit gefördert und angeboten werden, sind so angelegt, dass Zinsen und Disagio als vorweggenommene Werbungskosten für die Geldanlage zu einer sofortigen Steuererstattung führen.

Der DGB unterstützt diese von der Bundesregierung angestrebte Neuerung, sowie er auch die steuergesetzliche Einschränkung bei Medienfonds und Energiefonds für gutgeheißen hat. Es kann nicht angehen, dass steuerrechtliche Konstruktionen geduldet oder gar gefördert werden, die keinen anderen Zweck verfolgen als den Profit der Kapitalanleger auf Kosten des Fiskus und damit der Allgemeinheit zu steigern.

Der DGB hat auch Verständnis dafür, dass die Bundesregierung diese Beschränkung bei der Inanspruchnahme von Steuersparmodellen rückwirkend zum 01.01.2006 eintreten lassen will. Ob dieses verfassungsrechtlich statthaft ist, kann der DGB letztendlich nicht entscheiden. Für ein solches Vorgehen spricht im vorliegenden Fall allerdings der hohe Ausfall von geschätzten 600 Mio. Euro, der entstehen würde, wenn der Stichtag für das Ende der Verrechnungsmöglichkeiten auf den Tag der Kabinettsberatung im August 2006 festgesetzt werden würde. Für die Verfassungsgemäßheit der Terminierung 01.01.2006 spricht außerdem, dass der Gesetzgeber bereits am 22.12.2005 mit dem Gesetz zur Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass er solche Steuerstundungsmodelle grundsätzlich missbilligt. „Damit wurde jegliches Vertrauen von Steuerpflichtigen, dass der Gesetzgeber neue Steuerstundungsmodelle akzeptieren würde, zerstört“ (siehe Begründung des Gesetzentwurfes, Bundestag-Drucksache 622/06, Seite 107). Trotzdem soll, so die Beobachtung des Bundesfinanzministeriums das Vermarkten der Steuerstundungsmodelle in den Wochen vor dem beabsichtigten Kabinettsbeschluss ganz erheblich zugenommen haben.

Schließlich hatte das Bundesverfassungsgericht schon früher bei einer anderen Entscheidung seine Auffassung verdeutlicht, dass verschärfende Steuerrechtsänderungen rückwirkend zum Beginn des Veranlagungsjahres statthaft seien.

Es mag Fälle geben, in denen der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Grundsatz für rückwirkende Verschärfung von Steuergesetzen in seiner Anwendung problematisch werden könnte (wie z. B. bei der Verschlechterung von Abfindungsregelungen). Im vorliegenden Fall der Steuersparfonds erscheint die Terminierung der Verlustverrechnungsbeschränkung des Jahressteuergesetzes 2007 aus Sicht des DGB allerdings gerechtfertigt und auch notwendig zu sein.

3.4. Nichtgewährung von Freistellungen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen

Diese Änderungen betreffen den § 50 d EStG, der sich mit Besonderheiten der Kapitaleinkünftebesteuerung im Fall von

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) befasst. Grundsätzlich ist die Besteuerung von Einkünften aus einem anderen Land, mit dem ein DBA geschlossen worden ist, in Deutschland steuerfrei. Dies ist auch gerechtfertigt, denn dieser Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass derartige Einkünfte bereits im Vertragsstaat versteuert werden. Dies bedeutet zwar im Prinzip für den deutschen Fiskus Steuerausfälle. Die müssen aber, wenn ihre rechtliche Grundlage im DBA geregelt worden ist, hingenommen werden.

Nun ist es aber oftmals so, dass die Vertragsstaaten von DBA Einkünfte unterschiedlichen Abkommensbestimmungen zuordnen. Diese Unterschiedlichkeit kann zur Folge haben, dass – vereinfacht ausgedrückt – Einkünfte deutscher Kapitaleigentümer im DBA-Ausland im Ergebnis niedriger besteuert werden als im Inland. Das kann z. B. damit zusammenhängen, dass die DBA-Partner:

- von unterschiedlichen Abkommensbestimmungen ausgehen,
- die Abkommensbestimmungen unterschiedlich auslegen oder
- Abkommensbegriffe aufgrund von Vorschriften, die dem OECD-Musterabkommen entsprechen, Abkommensbegriffe nach ihrem nationalen Recht auslegen.

Alle diese unterschiedlichen Besteuerungsformen bzw. –techniken bedeuten im Ergebnis für den deutschen Fiskus einen ungerechtfertigten Steuerausfall. Deswegen schlägt die Bundesregierung nun vor, dem § 50 d EStG einen neuen Absatz 9 anzufügen, der folgendes beinhaltet:

„Sind Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage auszunehmen, so wird die Freistellung der Einkünfte nicht gewährt, wenn der andere Staat:

1. die Bestimmungen des Abkommens so anwendet, dass die Einkünfte in diesem Staat von der Besteuerung auszunehmen sind oder nur zu einem durch das Abkommen begrenzten Steuersatz besteuert werden können oder
2. die Einkünfte nur deshalb nicht besteuert, weil sie von einer Person bezogen werden, die in diesem Staat nicht aufgrund ihres Wohnsitzes, ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung, des Sitzes oder eines ähnlichen Merkmals unbeschränkt steuerpflichtig ist.“

In der Begründung zu dieser Neuerung werden Beispiele aufgezeigt (z. B. Seite 102 f), aus denen hervorgeht, dass die Grundfunktion der Freistellungsmethode des OECD-Musterabkommens ins Leere läuft. Damit bestehe insoweit, so der Kommentar zum OECD-Musterabkommen..., für den Wohnsitzstaat keine Verpflichtung, die Einkünfte freizustellen.

Die angestrebte Gesetzesänderung und ihre Begründung erscheinen nachvollziehbar und konsequent. Deswegen sieht es auch der DGB nicht nur als gerechtfertigt, sondern als geboten an, zur Verhinderung von derartigen Steuerausfällen die Feststellung der Einkünfte in den oben beschriebenen Fällen auszuschließen. Die Absicht der Bundesregierung, diese Art von Steuerschlupflöchern zu schließen, wird insofern von gewerkschaftlicher Seite ausdrücklich begrüßt.

3.5. Änderung des Bewertungsgesetzes

Die Änderungen im Bewertungsgesetz beziehen sich zu einem großen Teil auf die Neubewertung von Immobilienbesitz. So soll z. B. § 138 (1) des Bewertungsgesetzes so umgeschrieben werden, dass Grundbesitzwerte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der Wertverhältnisse zum Besteuerungszeitpunkt festgestellt werden müssen (Seite 54).

Insgesamt scheinen diese und nachfolgende Regelungen, die sich zum Teil insbesondere mit der Bewertung von Grundstücken oder mit Mietfakten von bebauten Grundstücken befassen, sachlich nachvollziehbare Aktualisierungen und Präzisierungen der bisher geltenden Rechtspraxis zu sein. Sie scheinen im Zweifel zu einer höheren steuerlichen Belastung von Immobilien zu führen. Aber auch die Werte des Betriebsvermögens und der Anteile an Kapitalgesellschaften u. a. m. sollen nach den Vorschriften des Jahressteuergesetzes 2007 zur Umgestaltung des Bewertungsrechtes neu geregelt werden.

Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Änderungen berühren auch die aktuelle Debatte um den Erlass der Erbschaftsteuer für Betriebsvermögen. Hier ist politisch vorgesehen (eine Einigung geschweige den ein einvernehmlich geschriebener Gesetzentwurf für diesen Sachverhalt liegen bisher nicht vor), bei Betriebsübergängen im Erbschaftsfall dann keine Erbschaftsteuer mehr zu erheben, wenn der Betrieb 10 Jahre nach dem Eigentümerübergang weitergeführt wird. Bisher hatte zumindest der sozialdemokratische Koalitionspartner in der Regierung darauf bestanden, dass derartige Steuerfreistellungen nur dann vorzunehmen seien, wenn in dem steuerrechtlich relevanten Zeitraum auch die Zahl der Arbeitsplätze, die zum Zeitpunkt des Erbschaftsfall existierten, in den nachfolgenden 10 Jahren konstant bleiben würde.

Der DGB hatte diese bereits bei der Diskussion um die beim Job-Gipfel im März 2005 ausgehandelte bzw. vorgelegte Position in der nachfolgenden Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages im Mai 2005 prinzipiell mit unterstützt. Eine solche Arbeitsplatzklausel ist nicht nur politisch, z. B. etwa aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit, angebracht. Diese Verpflichtung ist vor allem verfassungsrechtlich geboten, denn ein Erlass von Steuern nur aus dem einfachen Grund, weil z. B. aktuell die Liquiditätssituation des geerbten Betriebes eine sofortige Erbschaftsteuerzahlung nicht zulässt, ist erfassungsrechtlich wohl kaum akzeptabel.

Diese Problematik ist im geltenden Erbschaftsteuergesetz anerkannt. Für derartige Eventualfälle sieht das Gesetz großzügige Freibeträge und Stundungsregelungen vor. Diese Erleichterungen lassen es praktisch zu, dass im Fall von Betriebsübergängen durch Erbfälle ein Betrieb 10 Jahre keinerlei Erbschaftsteuer zahlen muss, wenn ihn dies in wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen würde.

Darüber hinaus haben bisher weder die Propagandisten dieser Erbschaftsteuerbefreiung, das sind in erster Linie der Freistaat Bayern und die Wirtschaftsverbände, schlüssig und an praktischen Beispielen nachweisen können, dass hohe Erbschaftsteuerzahlungen den wirtschaftlichen Niedergang eines Familienbetriebes bewirkt haben.

Deswegen hat der DGB-Kongress im Mai 2006 auch eine solche Befreiung von der Erbschaftsteuer abgelehnt. Diese Ablehnung gilt natürlich umso verstärkter, wenn eine totale Erbschaftsteuerbefreiung ohne jede Arbeitsplatzauflage vom Staat in verfassungswidriger Weise verabschiedet werden würde.

Im Rahmend es Jahressteuergesetzes 2007 sind diese Befreiungstatbestände zwar noch nicht direkt Gegenstand erbschaftsteuerlicher Formulierungen. In der Begründung zu Artikel 18 des Bewertungsgesetzes (BeWgGE) heißt es wörtlich: „Die Änderung der Vorschriften der Grundbesitzbewertung sind erforderlich, weil die Bindung an die Wertverhältnisse zum 01.01.1996, die bisher in dem § 138 Abs. 1 Sat 2 BeWgGE vorgeschrieben ist, nach § 138 Abs. 4 BeWeGE bis zum 31.12.2006 befristet ist. Sie berücksichtigt zugleich die einschlägige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Eine grundsätzliche Neuausrichtung der Grundbesitzwerte ist wegen der noch ausstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nicht vorgesehen.“

Hier sind zwei Merkmale von besonderer Bedeutung:

Erstens ist die Reform des Bewertungsgesetzes bis zum 31.12.2006 eine Mussvorschrift, weil ihre Anwendung bei Überschreiten dieses Zeitpunktes nicht mehr statthaft wäre. Dann dürfte aber auch keine Erbschaftsteuer mehr erhoben werden.

Zweitens spricht die Begründung die ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Neuausrichtung der Ermittlung der Grundbesitzwerte an. Und hier ist der unmittelbare Übergang zur Erbschaftsteuerreform mit der von Bayern geplanten Begünstigung des betrieblichen Vermögens im Erbfall berührt.

Nach Medienberichten plant Bundesfinanzminister Peer Steinbrück, dem Bundeskabinett bereits am kommenden Mittwoch, 18.10.2006, einen Gesetzentwurf zur betrieblichen Erbschaftsteuer vorzulegen und dort verabschieden zu lassen. Hieran stört sich nicht nur die SPD-Bundestagsfraktion. Auch die Mehrheit der Länderfinanzminister (unter Einfluss der von der CDU-geführten Länder hatte sich kürzlich dafür ausgesprochen, den Termin für die Verabschiedung der

Erbschaftsteuerreform zu verschieben. Die Länder wollen mehrheitlich mit der Steuererleichterung für Firmenerben warten, „bis sie Klarheit über die Gegenfinanzierung der geplanten Erbschaftsteuerreform haben.“
(Handelsblatt vom 13./14./15.10.2006)

Nach Schätzung der Arbeitsgruppe der Länderfinanzminister müssen die Bundesländer (die Erbschaftsteuer fließt ausschließlich den Ländern zu) mit einem Steuerausfall von 500 Mio. Euro rechnen. Ein Teil der Ausfälle soll, so die Hoffnung der Bundesländer laut Handelsblatt, mit Hilfe des Urteiles des Bundesverfassungsgerichtes, das für die allernächste Zeit erwartet wird, für eine schärfere Besteuerung von Immobilien und Unternehmen gegenfinanziert werden.

Der DGB hat volles Verständnis für die Verärgerung der SPD-Bundestagsfraktion und der Bundesländer, die Erbschaftsteuerreform zu verschieben. Die Aussage, dass es nicht klug wäre, jetzt ein Gesetz zur Erbschaftsteuer zu beschließen, weil eine Nachbesserung (nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes) zu erwarten ist, wird insofern geteilt.

Auch ist nach Zeitungsberichten der Gesetzentwurf des Bundesfinanzministers zur Erbschaftsteuerreform keinerlei Gegenfinanzierung zur Freistellung von Familienerben von Betriebsvermögen vorsehen. Hierfür hat der DGB erst Recht kein Verständnis. Wie kann man Verbrauchern und Arbeitnehmern mit z. B. drei Prozent Mehrwertsteueranhebung aus Gründen der Haushaltsnot und darüber hinaus auch noch mit einer wahrscheinlich verfassungswidrigen Kürzung der Pendlerpauschale Lohnsteuerpflichtigen belasten, aber gleichzeitig ohne Nachweis einer Notwendigkeit erbschaftsteuerliche Freistellungen in einer Größenordnung von 500 Mio. Euro verschenken?

Dieser Vorgang wird für die Gewerkschaften auch nicht dadurch entspannter, wenn es – wie es heißt – bei der von dem Bundesfinanzminister Peer Steinbrück vorgesehen Arbeitsplatzformel im Grunde nur um eine Wischi-Waschi-Definition geht. Wenn schon, dann muss der Verzicht auf Erbschaftsteuer an strenge Voraussetzungen geknüpft werden, sonst ist eine solche Regelung verfassungswidrig. Die Forderung der SPD-Bundestagsfraktion, dass der Betriebserbe die „Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigtenverhältnisse“ zu keinem Zeitpunkt unter den Wert senkt, den er bei Übernahme der elterlichen Firma vorgefunden hat, ist nicht nur berechtigt, sondern sie ist logische Voraussetzung für eine solche Befreiung.

Dieser Vorgang zeigt, dass es am besten wäre, auf diese Erbschaftsteuerreform zu verzichten. Der DGB erwartet daher von der Bundesregierung, dass sie am kommenden Mittwoch nicht nur nicht in die Beratung über den Gesetzentwurf des Bundesfinanzministers einsteigt, sondern sich von diesem Vorhaben gänzlich verabschiedet.